

Bezirksamt Pankow von Berlin
Abteilung Schule, Sport, Facility
Management und Gesundheit
Bezirksstadtrat

.09.2019

Bezirksverordneten
Herrn Mike Szidat

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin

über

den Bezirksbürgermeister

Kleine Anfrage KA-0653/VIII

über

Verfahrensweise bei Beantragung von Geh- und Fahrrechten i.V.m. der Umsetzung des Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBerG)

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

Pankower*innen konnten im Zuge der Umsetzung des SacheRBerG Eigentum an Parzellen in Kleingartenanlagen erwerben und stellten in der Folge Anträge auf Geh- und Fahrrechte, u. a. als Voraussetzung zur Gebäudesanierung auf ihren Grundstücken und Antragstellung für Neubauten.

Ich frage das Bezirksamt:

1. Welche grundsätzliche Position nimmt das Bezirksamt gegenüber dem Ermöglichen von Geh- und Fahrrechten infolge des Grundstückerwerbs im Zusammenhang mit dem SacheRBerG ein?

Das Bezirksamt erkennt Ansprüche auf Eintragung von Geh- und Fahrrechten in Kleingartenanlagen bzw. in Erholungsanlagen generell an, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 116 SachRBerG vorliegen. Zu den gesetzlichen Voraussetzungen gehört, dass der Antragsteller das Eigentum oder ein Erbbaurecht an seiner bisherigen Parzelle gemäß Sachenrechtsbereinigungsgesetz erworben hat und er einen Antrag auf Eintragung des Wegerechts rechtzeitig vor dem 01.01.2012 gestellt hat.

2. Wie viele Anträge auf Geh- und Fahrrecht sind bislang beim Bezirksamt Pankow eingegangen und wie viele davon wurden genehmigt? (bitte nach Jahren aufschlüsseln)

Zum Stichtag lagen in den Kleingartenanlagen insgesamt 28 Anträge auf Prüfung, Einräumung und Bewilligung von Grunddienstbarkeiten vor. Es handelt sich hierbei um die KGA Pankepark mit 10 Anträgen, die KGA Krugpfuhl mit 16 Anträgen, die KGA Gesundheitsquell und Neuland-Buchholz mit je einem Antrag. Diese Anträge wurden noch nicht abschließend bearbeitet. Auf die Antwort zu Ziff. 3 wird verwiesen. Darüber hinaus sind für die Erholungsanlagen insgesamt 247 genehmigungsfähige Anträge gestellt worden. Davon entfallen 233 auf die Anlage Blankenburg, 9 Anträge auf die Anlage Einigkeit und 5 Anträge auf die Anlage Gravenstein. Die Bearbeitung der Vorgänge aus den Erholungsanlagen ist durch das Bezirksamt Pankow abgeschlossen. Für einen Teil der Anträge steht jedoch noch die grundbuchliche Eintragung aus. Die Anträge liegen dem Grundbuchamt seit ca. einem Jahr zur Eintragung vor. Das Bezirksamt hat auf die dortige Bearbeitung keinen Einfluss. Alle eingereichten Anträge wurden sachgerecht geprüft. Abgelehnt wurden diejenigen Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, oder bereits an einer öffentlichen Straße belegen sind. Die Anzahl der nicht genehmigten Anträge wurde nicht erfasst. Der hierzu erforderliche Aufwand ist nicht zu leisten. Gleiches gilt für die gewünschte Aufschlüsselung nach Jahren der Antragseingänge.

3. Aus welchen Gründen führt die Beantragung von Geh- und Fahrrechten zu (über-) langen Bearbeitungszeiträumen von fünf Jahren und darüber hinaus?

Die Bearbeitung ist zeit- und kostenaufwendig. Sie erfordert außerdem die Einbeziehung mehrerer Fachbereiche. Bei Anträgen aus Kleingartenanlagen bedurfte es zusätzlich des Einvernehmens mit dem für das Fachvermögen der KGAs zuständigen Straßen- und Grünflächenamt. Mit den Antragstellern, dem Bezirksverband der Gartenfreunde Pankow e.V. und dem jeweiligen Gartenverein ist im Vorfeld der Bewilligung der Grunddienstbarkeit jeweils eine Vereinbarung über anteilige Unterhaltungskosten abzuschließen. Erst dann wird die weitere Bearbeitung der Grunddienstbarkeiten in Kleingartenanlagen aufgenommen.

4. Welche Erkenntnisse und Vergleichszahlen hat das Bezirksamt über die Bescheidungspraxis und Bearbeitungsdauer mit Anträgen zu Geh- und Fahrrechten aus anderen Berliner Bezirken?

Vergleichszahlen aus anderen Bezirken existieren nicht. Eine Abfrage in den anderen Bezirken des Beitrittsgebiets ergab, dass die potenziell Berechtigten in anderen Bezirken keinen Gebrauch von der Möglichkeit der grundbuchlichen Eintragung von Wegerechten machten.

5. Welche Maßnahmen beabsichtigt das Bezirksamt Pankow bzgl. der abschließenden Bearbeitung und der Bescheidung bereits vorliegender Anträge zu ergreifen?

Das Bezirksamt arbeitet die unter 2. genannten Anträge im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten als vereinigungsbedingte zusätzliche Aufgabe weiter ab.

6. Inwiefern berücksichtigt das Bezirksamt Pankow im Rahmen seiner Vorgehensweise Rechtsfragen und -folgen der Verjährung und welche Konsequenzen zieht es daraus?

Sofern Anträge verspätet, d.h. nach dem 01.01.2012 eingegangen (Kammergericht vom 05.08.2019, Az. 8 U 15/18) sind, werden diese abgelehnt und die Antragsteller auf das weiterhin bestehende Notwegerecht gemäß § 917 BGB hingewiesen.

Sofern Anträge rechtzeitig vor Verjährungseintritt (vor dem 01.01.2012) eingegangen sind, werden die Anträge sukzessive abgearbeitet. Die Verjährung ist seit Antragszugang gehemmt, so dass Nachteile für die Antragsteller nicht entstehen können.

Dr. Torsten Kühne